

Satzung des TSV 1912 Aue-Wingeshausen e. V.

§ 1 Name und Entstehung

Der am 22.07.1966 gegründete Verein trägt den Namen

Turn- und Sportverein (TSV) 1912 Aue-Wingeshausen e. V.

und entstand durch den Zusammenschluss folgender Vereine:

Turnverein Wingeshausen 1912
Spiel- und Sportverein Aue-Wingeshausen 1945
Tischtennisclub Aue-Wingeshausen 1951
Sport-Club Germania Wingeshausen 1964

Die Jahreszahl 1912 wurde vom ältesten Verein, dem Turnverein übernommen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Aue-Wingeshausen. Er ist unter der Eintragungsbewilligung vom 15.11.1967 unter der Nummer 118 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen.

§ 3 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Geschäftsführer und den 1. Kassenwart vertreten. Diese drei bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand.

Verträge haben nur Gültigkeit, wenn sie durch mindestens zwei dieser drei Unterschriften gegengezeichnet sind. Betrifft die Unterschriftenleistung Vermögensänderungen (Ankauf, Verkauf), so bedarf der geschäftsführende Vorstand der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 4 Gliederung und Verbandszugehörigkeit

Der Verein gliedert sich bei der Gründung in folgende Abteilungen:

1. Turnen
2. Fußball
3. Tischtennis
4. Leichtathletik / Ski

Weitere Abteilungen oder Fachgruppen innerhalb der Abteilungen können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung gebildet werden.

Der TSV 1912 Aue-Wingeshausen ist durch diese Abteilungen Mitglied des:

1. Siegerland-Turngaus, Westfälischen Turnerbundes, Deutschen Turnerbundes (DTB),
2. Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen (FLVW), Westdeutschen Fußballverbandes (WFV), Westdeutschen Leichtathletikverbandes (WLV), Westdeutschen Skiverbandes, Deutschen Skiverbandes, Deutschen Fußballbundes (DFB), Deutschen Leichtathletikverbandes,
3. Westdeutschen Tischtennisverbandes, Deutschen Tischtennisverbandes.

Bei Bedarf beschließt der Vorstand die Zugehörigkeit zu weiteren sporttreibenden Verbänden. Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) Die Förderung des Kinder-, Jugend- Erwachsenen- und Breitensports
- b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs in den Abteilungen
- c) Die Durchführung eines leistungs-orientierten Trainingsbetriebes
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) Die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- f) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden

§ 6 Mitgliedschaft / Ehrungen / Ehrenmitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Kindern. Die Vollmitgliedschaft wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Vollendung des 1. Lebensjahres.

Geehrt werden kann, wer 25, 40, 50 oder 60 Jahre lang ohne schuldhafte Unterbrechung dem Verein angehört. Als Bedingung für die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt: 40 Jahre Vereinszugehörigkeit und ein Mindestalter von 70 Jahren.

Zum Ehrenmitglied kann weiterhin ernannt werden, wer außergewöhnliche, sportliche Leistungen vollbracht oder sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Mitglieder sind mit Vollendung des 75. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 7 Eintritt

Wer dem Verein beitreten will, muss eine Beitrittserklärung ausfüllen, die bei Kindern und Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss. Die Mitgliedschaft wird auf den 01.01. des Eintrittsjahres festgesetzt (s. hierzu auch §6 Mitgliedschaft, 1. Absatz).

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand (§3). Der Beitrag ist für das Halbjahr, in das der Tag der Abmeldung fällt, voll zu entrichten. Vorausgezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 9 Ausschluss

- a) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen bei:
 1. Nichtzahlen des Jahresbeitrages nach zweifacher Mahnung,
 2. gröblichem Verstoß gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die Anordnungen des Vorstandes,
 3. schweren Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins,
 4. gröblichem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- b) Der Ausschluss muß dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung beim Ehrenrat Widerspruch einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Das ausgeschlossene Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort zurückzugeben.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Abteilungsvorstände
5. die Vereinsjugend

§ 11 Die Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet alljährlich im Laufe des folgenden Kalenderjahres statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er muss auch eine solche innerhalb von vier Wochen anberaumen, wenn dies vom Ehrenrat oder von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- b) Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 1. Die Berichte des Geschäftsführers, des Kassenwartes, des Jugendwartes, des Sozialwartes, der Abteilungsleiter, der Kassenprüfer und ggf. des Ehrenrates entgegenzunehmen,
 2. den Versammlungsleiter zu wählen,
 3. den Vorstand zu entlasten,
 4. Vorstand, Kassenprüfer und Ehrenrat zu wählen sowie bei Bedarf
 5. über gestellte Anträge zu entscheiden,
 6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 7. Satzungsänderungen vorzunehmen.
- c) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge oder solche, die erst auf der Hauptversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Hauptversammlung beraten werden und dies auch nur, soweit sie keine Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen betreffen.

§ 12 Der Vorstand

- a) Alle Mitglieder des Vereins können ihre für den Verein getätigten Ausgaben geltend machen.
- b) Der Vorstand beschließt über die Art und Weise der beiden vorgenannten Absätze.
- c) Der stimmberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus dem/den:
 1. 1. Vorsitzenden/e
 2. 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 3. 1. Geschäftsführer/in
 4. 2. Geschäftsführer/in
 5. 1. Kassenwart/in
 6. 2. Kassenwart/in
 7. Sozialwart/in
 8. Seniorenbeauftragten
 9. Jugendwart/in
 10. stellvertr. Jugendwart/inAußerdem gehören ihm die Abteilungsleiter oder deren Vertreter an.
- d) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder übernimmt dieses ein anderes Amt im Vorstand, so ernennt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung führt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden führen die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weiter.
- f) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.
- g) In außergewöhnlich dringenden Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand mit dem antragstellenden Vorstandsmitglied beschließen.
- h) Der Vorstand oder die Abteilungsvorstände können einzelne Mitglieder in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen, wenn dies von der Sache her geboten scheint. Der Vorstand entscheidet über ein evtl. Stimmrecht.
- i) Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt im Vorstand eine Funktion im Abteilungsvorstand ausüben. Die Abteilungsleiter dürfen neben ihrem Amt kein weiteres Amt im Vorstand haben.
- j) Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Ordnung und Sitte des Vereins verstoßen, schriftlich oder mündlich Rügen zu erteilen.

§ 13 Die Geschäftsverteilung

- a) Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein und entscheidet in allen der Hauptversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand (§ 3) leitet die Geschäfte nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- b) Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden - führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er eröffnet die Versammlungen und Sitzungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und koordiniert die Arbeit des gesamten Vorstandes.
- c) Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten nach Bedarf ihre Aufgaben innerhalb des Vorstandes.
- d) Der/die Geschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in führen in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen die Protokolle und erledigen die Korrespondenz und die übrigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, ausgenommen die der Abteilungen. Sie sind für die ordnungsgemäße Einladung zu den Versammlungen verantwortlich.
- e) Der/die Kassenwart/in und sein/e Stellvertreter/in besorgen alle Einnahmen und Ausgaben nach den ihnen im Vorstand erteilten Anweisungen. Sie haben ein geordnetes Buch zu führen und spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung aufzustellen. Im Jahreskassenbericht müssen die größeren Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sein. Auf Verlangen des Vorstandes müssen sie jederzeit Einsicht in die Kassenbücher, Kassenbelege und die Kasse gestatten und Kassenübersichten vorlegen.
- f) Der/die Sozialwart/in regelt alle mit der Sportversicherung zusammenhängenden Vorgänge. Insbesondere ist er für die Aufnahme von Unfällen sowie die Überwachung ihrer Regulierung verantwortlich.
- g) Dem Seniorenbeauftragten obliegt die Betreuung der älteren Mitglieder. Er vertritt ihre Interessen im Vorstand.
- h) Der/die Jugendwart/in und sein/e Stellvertreter/in vertreten als Jugendvertreter die Belange der Vereinsjugend im Vorstand.
- i) Die Abteilungsleiter oder ihre Vertreter vertreten im Vorstand die Interessen der Abteilungen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor der Jahreshauptversammlung den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen und sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.

§ 15 Die Abteilungsvorstände

Zur Unterstützung der Abteilungsleiter bilden die einzelnen Abteilungen Abteilungsvorstände, deren Vorsitz der Abteilungsleiter führt. Sie setzen sich nach Bedarf zusammen, müssen jedoch einschließlich des Abteilungsleiters aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Der Abteilungsleiter hat vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand eine Liste der besetzten Posten einzureichen. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände müssen - mit Ausnahme der Jugendvertreter - volljährig sein.

Die Aufgaben der Abteilungen sind:

1. Erstellung eines Jahresberichtes über das Abteilungsleben.
2. Erledigung der schriftlichen Geschäfte der Abteilungen.
3. Verwaltung der der Abteilung zur Verfügung gestellten Gelder und ordnungsgemäße Einreichung der Kassenbelege beim Kassenwart.
4. Förderung der Jugendarbeit.
5. Erhaltung und Instandsetzung der Geräte und Führung der Gerätelisten.

Über die Ausgaben der Abteilungen entscheiden die Abteilungsvorstände.

§ 16 Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Gewählt werden kann, wer mindestens 40 Jahre alt ist.
- b) Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten. Legt ein Mitglied gegen seinen Ausschluss beim Ehrenrat Widerspruch ein, so hat dieser darüber zu befinden und seine Entscheidung dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.
- c) Anträge auf Ehrenmitgliedschaft laufen über den Ehrenrat. Ein Mitglied kann nur dann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn Vorstand und Ehrenrat, in getrennten Abstimmungen, mit einfacher Mehrheit dafür stimmen. Die Ehrenmitgliedschaft wird von einem Mitglied des Ehrenrates ausgesprochen.
- d) Bei schweren Vergehen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gegen die Vereinssatzung kann der Ehrenrat diese ihrer Posten entheben und die kommissarische Einsetzung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder aber die Einberufung einer neuen Hauptversammlung veranlassen.
- e) Tritt der Vorstand des Vereins geschlossen zurück, so hat der Ehrenrat in möglichst kurzer Zeit eine Hauptversammlung einzuberufen und bis dahin die Geschicke des Vereins kommissarisch wahrzunehmen.

§ 17 Vereinsjugend

a) Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet alljährlich im Laufe des Kalenderjahres statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, außerordentliche Jugendversammlungen einzuberufen.
2. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
3. Jede ordnungsgemäße Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Jugendversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Jugendwart/in oder dessen Stellvertreter/in die Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Aushangkästen (unter Angabe von Ort, Zeit und dem Hauptpunkt der Tagesordnung) einlädt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
4. Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:
 - Den Bericht des Jugendwart/in entgegen zu nehmen.
 - Den Jugendwart/in und dessen Stellvertreter/in zu wählen. Vertretung der Vereinsjugend
 1. Die Vereinsjugend wird durch den gewählten Jugendwart/in und dessen Stellvertreter/in vertreten.
 2. Diese sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheiden über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 18 Beschlüsse und Wahlen

- a) Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Vorstand die Mitglieder durch Hinweis in der Tagespresse und mindestens drei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Aushangkästen (unter Angabe von Ort, Zeit und den Hauptpunkten der Tagesordnung) einlädt.
- b) Alle Vollmitglieder haben Stimmrecht.
- c) Die Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen und durchgeführten Hauptversammlung sind auch für die nicht erschienen Mitglieder bindend.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Bei Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ändert sich der Zweck des Vereins, so müssen alle Mitglieder - die nicht anwesenden Mitglieder schriftlich - dem Beschluss zustimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Die Wahl des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und des Ehrenrates kann offen erfolgen. Sie muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mind. ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten wünscht. Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, dann findet eine engere Wahl zwischen den zweien statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Erhalten mehr als zwei gleichviel Stimmen, dann bestimmt das Los, wer in die engere Wahl gelangt.
- g) Der Vorstand wird im Wechsel alle zwei Jahre gewählt und zwar in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl die unter § 12 a, lfd. Nr. 1, 3, 5 und 7 Genannten und in Kalenderjahren mit gerader Endzahl die unter § 12 a, lfd. Nr. 2, 4, 6 und 8 Genannten. Der Ehrenrat wird in Jahren mit ungerader Endzahl auf zwei Jahre

gewählt.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und zwar so, dass jeweils ein Kassenprüfer zur Wahl ansteht. Nach Ablauf von zwei Jahren muss ein Kassenprüfer ausscheiden und mindestens ein Jahr pausieren, ehe er wieder gewählt werden kann.

- Die Abteilungsvorstände werden jährlich auf den Abteilungsversammlungen gewählt.
- h) Die gefassten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer wörtlich in die Protokolle aufzunehmen, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Sämtliche Protokolle müssen vom Vorstand in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 19 Geschäfts- und Vermögensverwaltung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Eingang der Vorschläge der Abteilungen stellen die Kassenwarte für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Spätere Änderungen des Haushaltsplanes bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist folgendes zu beachten:

1. Einnahmen der Hauptkasse sind die Mitgliedsbeiträge, die Gewinne aus Veranstaltungen des Hauptvereins sowie Zuschüsse und Spenden.
2. Ausgaben der Hauptkasse sind alle regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (Versicherungen, Zeitungsgelder usw.) und Zuschüsse an die Abteilungen.
3. Ausgaben der Abteilungen sind Auslagen des Schriftverkehrs, Verbands- und Kreisbeiträge, Fahrgelder, Startgelder und Anschaffungskosten für Geräte und Sportausrüstungen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet bei Unfällen und sonstigen Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Er haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des TSV 1912 Aue-Wingeshausen e. V. kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in den Stadtteilen Aue und Wingeshausen zu verwenden hat.

Bad Berleburg, den 05. August 2022